

Der Ertrag der ersten Auflage, welche ausschließlich der Freieremplare höchstens 1000 Exemplare stark sein darf, fällt dem verfügbaren Kapitale zu, da der Verfasser den erhaltenen Preis als sein Honorar zu betrachten hat. Wenn indessen jener Ertrag ungewöhnlich groß ist, d. h. wenn derselbe die Druckkosten um das Doppelte übersteigt, so wird die Königliche Societät auf den Vortrag des Verwaltungsrathes erwägen, ob dem Verfasser nicht eine außerordentliche Vergeltung zuzubilligen sei.

Findet die Königliche Societät fernere Auflagen erforderlich, so wird sie den Verfasser, oder, falls derselbe nicht mehr leben sollte, einen andern dazu geeigneten Gelehrten zur Bearbeitung derselben veranlassen. Der reine Ertrag der neuen Auflagen soll sodann zu außerordentlichen Bewilligungen für den Verfasser, oder falls derselbe verstorben ist, für dessen Erben, und den neuen Bearbeiter nach einem von der Königlichen Societät festzustellenden Verhältnisse bestimmt werden.

9. Bemerkung auf dem Titel derselben. Jede von der Stiftung gekrönte und herausgegebene Schrift wird auf dem Titel die Bemerkung haben:

von der Königlich Hannoverischen Societät der Wissenschaften in Göttingen mit einem Bedekindschen Preise gekrönt und herausgegeben.

10. Freieremplare. Von den Preisschriften, welche die Stiftung herausgibt, erhalten die Verfasser je zehn Freieremplare. Göttingen, den 14. März 1857.

Königl. Hannö verische Gesellschaft der
Wissenschaften.

Der Verwaltungsausschuß

des Gesamtvereins der deutschen Geschichts-
und Alterthumsvereine an sämtliche
verbundene Vereine.

I.

Bereits im Monate November 1855 haben wir die geehrten Vereine von einem Beschlusse der Generalversammlung in Ulm zu geneigter Beachtung und Vermittelung in